

*) (Neuerliche Aufnahme der Hafervorräte.) Das Ministerium des Innern hat eine neuerliche allgemeine Aufnahme aller Hafervorräte mit dem Stichtage vom 21. Mai 1915 angeordnet. Diese Aufnahme der Hafervorräte erscheint aus wichtigen staatlichen Rücksichten unbedingt notwendig. Die Aufnahme erfolgt gemeindeweise. In Wien werden die näheren Bestimmungen über die Entgegennahme der Anmeldungen durch den Wiener Magistrat verlautbart. In die anzugebenden Hafermengen sind auch die zwar bereits auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommenen, jedoch noch nicht an militärische Stellen abgeführten Haferquantitäten, ferner auch alle geschrotteten oder mit anderen Bodenprodukten vermischten Hafermengen sowie jene, welche sich aus der zulässigen Verbrauchsmenge (1 Kg. per Pferd und Tag) und aus sonstigem Haus- oder Wirtschaftsbedarf ergeben, in ihrer Gänze einzubeziehen. Als Gewichtsmaß ist ausschließlich das Kilogramm anzuwenden. Bei der Durchführung der vorstehend angeordneten Vorratsaufnahme sind die mit der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41, getroffenen Anordnungen sinngemäß zu beobachten und hat speziell auch die im § 12 der zitierten kaiserlichen Verordnung statuierte Amnestie hinsichtlich der bei früheren Vorratsaufnahmen gemachten unrichtigen Angaben oder Verheimlichungen Anwendung zu finden. Auf diese Aufnahme, bezw. allfällige falsche Angaben über die Vorräte finden die Bestimmungen über den Verfall verschwiegener Mengen, dann über die gerichtliche Ahndung Anwendung.